

**Muster einer Ausnahmegenehmigung**

Adressat (Tierarzt)

Ort, Datum

nachrichtlich:

1. Tierhalter
2. die für den (die) Tierhalter zuständige(n) Kreisordnungsbehörde(n)

Betr.: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung);  
hier: Ausnahmegenehmigung nach § 34

Bezug: Ihr Antrag vom .....

Auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15), geändert durch Verordnung vom 12. April 1984 (BGBl. I S. 624), und des § 15 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchengesetzes vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185) – SGV. NW. 7831 – erteile ich hiermit die Genehmigung zur Anwendung des Impfstoffes .....

(Bezeichnung)

durch .....

[Name(n) und Anschrift(en)]

unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Diese Genehmigung gilt für die Anwendung des Impfstoffes durch die oben genannte(n) Person(en).
2. Vor der Abgabe des Impfstoffes ist durch Sie die Impfdokumentation festzustellen und die Impffähigkeit der Tiere zu beurteilen. Die Impfdokumentation wird festgestellt durch Prüfung der Bestandssituation im Hinblick auf die Gefährdung durch eine bestimmte Seuche und die Notwendigkeit, dagegen durch Impfung vorzugehen.  
Zur Beurteilung der Impffähigkeit der Tiere gehört insbesondere die Feststellung, daß die Tiere gesund erscheinen und somit nicht zu erwarten ist, daß sie durch die Impfung ggf. Schaden erleiden können.
3. Nach der Impfung ist der Bestand durch Sie zu einem geeigneten Zeitpunkt zu kontrollieren. Diese Kontrolle besteht insbesondere in der klinischen Prüfung von Reaktionen auf die Impfung, bei großen Tierbeständen – sofern Sie bei der Impfung nicht anwesend sind – ggf. auch in der serologischen Untersuchung.
4. Der Anwender des Impfstoffes ist von Ihnen zwecks ordnungsgemäßer Durchführung der Impfung über die Anwendungsvorschriften zu belehren, ferner darüber, daß bei eventuellen Impfreaktionen die Impfung zu unterbrechen ist und Sie zuzuziehen sind. Er ist ggf. auf Wartezeiten hinzuweisen.
5. Vom Tierhalter und Ihnen ist gemeinsam ein Impfstoffkontrollbuch zu führen, aus dem für den jeweiligen Impfstoff hervorgehen muß:
  - a) Menge, Bezeichnung, Hersteller, Charge, Verfalldatum,
  - b) Zeitpunkt der Abgabe und der Anwendung,
  - c) Anzahl der geimpften Tiere und Name der Person, die die Impfung durchgeführt hat,
  - d) Zeitpunkt der Bestandskontrolle nach den Nummern 3 und 4.Die Eintragungen unter Buchstaben a) und d) sind in jedem Fall von Ihnen selbst vorzunehmen.  
Das Kontrollbuch ist beim Tierhalter – nach der letzten Eintragung noch mindestens drei Jahre – aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
6. Die Abgabe des Impfstoffes für den Betrieb darf sich nur auf die Menge erstrecken, die jeweils nach Feststellung der Impffähigkeit der Tiere im Bestand benötigt wird. Ein Vorräufigthalten des Impfstoffes im Betrieb ist nicht zulässig.
7. Der Tierhalter ist darauf hinzuweisen, daß er nach § 31 Abs. 3 Satz 3 der Tierimpfstoff-Verordnung den Impfstoff nicht an andere abgeben darf.
8. Mit dieser Genehmigung wird eine Haftung für mögliche Impfschäden nicht übernommen.

Diese Genehmigung gilt bis zum ....., sie kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder bei Nichteinhalten der vorstehenden Nebenbestimmungen vorher entschädigungslos zurückgezogen werden.

**Gebühren**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Zu widerhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen sind bußgeldbewehrt nach §§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Tierimpfstoff-Verordnung, 76 Abs. 2 Nr. 1 Tierseuchengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).